



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0385</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 3</b>
<b>Neufassung der Satzung für das Badische KONServatorium</b>		

<b>Beratungsfolge dieser Vorlage</b>					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Verwaltungsrat KONS	08.06.2018	4		x	vorberaten
Hauptausschuss	03.07.2018	7		x	vorberaten
<b>Gemeinderat</b>	<b>17.07.2018</b>	<b>4</b>			

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsrat für das Badische KONServatorium die anliegende Neufassung der Satzung für das Badische KONServatorium lt. Anlage I.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)				Kontenart:		
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Neuerungen in der Organisationsstruktur des Badischen KONServatoriums verändern das KONS und damit auch die Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium von Grund auf. Der letzte Beschluss zur Neufassung der Satzung stammt vom 16. November 1982. Wegen der Vielzahl der Satzungsänderungen ist es sinnvoll, eine vollständige Neufassung der Satzung zu beschließen.

Laut § 1 der Satzung steht das Badische KONServatorium Erwachsenen nur in besonderen Fällen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres offen. Darüber hinaus können Erwachsene nur auf freien Plätzen am Badischen KONServatorium unterrichtet werden.

Die Vermittlung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten ist das Hauptanliegen der Musikschule. Sie ist darüber hinaus Begegnungsstätte aber auch Ort der sozialen Integration und Inklusion. Zusätzlich werden durch die Musikschularbeit so unterschiedliche Kernkompetenzen wie Konzentrationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kreativität und Koordinationsfähigkeit gefördert. Damit kommt der Musikschule die Bedeutung eines Leitsterns der musikalischen Bildung der Stadt Karlsruhe zu. In diesem Sinne sollte das KONS eine *Musikschule für alle*, also ein städtisches Bildungsangebot für die gesamte Stadtgesellschaft, sein.

Um die Angebote der Musikschule für Erwachsene attraktiver zu machen und den Zugang hierzu zu erleichtern, soll der Satzungstext wie folgt ausgestaltet werden:

§ 1, Satz 1 der Satzung erhält zukünftig folgende Fassung:

Das Badische KONServatorium – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Karlsruhe – ist eine staatlich anerkannte Musikschule sowohl für Kinder und Jugendliche nach § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg, als auch für Erwachsene.

§1, Satz 2 der Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 2016 entfällt zukünftig.

Die neue Fassung des § 2 Abs. 1 stellt mit der Aufteilung in nun acht statt in bisher zwei Fachbereiche den Kern der durch die Organisationsentwicklung begleiteten Umstrukturierung dar. Darüber hinaus konnte eine Vereinfachung und Klärung der Nomenklatur einzelner Fachbereiche erreicht werden. Im § 2 Abs. 4 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass zukünftig der Elternbeirat grundsätzlich allen Eltern bzw. Erziehungsberichtigten offen steht und nur die Wahl des Vorstandes durchgeführt werden muss.

Die Neufassung des § 3 Abs. 3 beinhaltet folgende Veränderungen:

Zukünftig erhalten die Schülerinnen und Schüler des KONS im Einzel-, Zweier- und Dreiergruppenunterricht auf Anfrage ein Abschlusszeugnis. Schülerinnen und Schüler in Gruppen zu vier und mehr erhalten kein Zeugnis, da es sich hierbei meist um Unterricht im Vorschulbereich handelt. Kindern im Alter von vier oder fünf Jahren, die noch nicht lesen können, ein Zeugnis auszustellen, hat sich als nicht sinnvoll erwiesen.

Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen ist in der Prüfungsordnung des Badischen KONServatoriums festgelegt, auf die in der Satzung zukünftig verwiesen wird.

Die Auf- und Übernahme in den 45-, 60-, 75- oder 90-minütigen Einzelunterricht ist nun, wie bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungsrats vom 18. Oktober 2017 dargestellt, auch ohne Ablegen einer Leistungsprüfung möglich.

Die Veränderungen in § 4 Abs. 1 und 2 sind im Wesentlichen der Aufteilung der ehemaligen Fachbereiche und die Eingliederung der Verwaltung in die neuen Fachbereiche 1 bis 8 geschuldet. Die Kürzung des Abs. 4 ist durch den bereits oben ausgeführten Wegfall der Leistungsprüfung und den Wegfall des damit zusammenhängenden Wahlzuschlags bedingt. Gemäß der

letzten Verwaltungsratsitzung wird letzterer seit dem 1. September 2016 nicht mehr erhoben.

Dem bisherigen § 4 A zur Begabtenförderung kommt nach Umfang und Gewicht der Stellenwert eines eigenen Paragraphen innerhalb der Satzung zu. Durch diesen neuen § 5 verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Paragraphen.

Um den Stellenwert der Begabtenförderung am Badischen KONServatorium zu unterstreichen wurde in § 5 Abs. 1 darauf verwiesen, dass es sich bei dieser besonderen Förderung um eine studienvorbereitende Ausbildung handelt. Im § 5 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die Zuteilung von Stipendien durch die Direktion einer Vergabeordnung unterliegt. Die Ergänzung in § 5 Abs. 2 c) ist durch die Tatsache notwendig, dass die Unterrichtszeit im Stipendium für Schülerinnen und Schüler im Fach Gesang aus fachlicher Sicht erst nach dem Stimmbruch verlängert werden soll.

Die Änderung des neuen § 6 Abs. 3 ist im Zusammenhang des vorgenommenen Umbaus der Organisationsstruktur zu sehen.

Dem bisherigen § 5 A der Satzung zur Abmeldung kommt, parallel zum bisherigen § 4 A zur Begabtenförderung, ebenfalls nach Umfang und Gewicht der Stellenwert eines eigenen Paragraphen zu. Hierdurch verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen um eine weitere Nummer.

Die Änderung des neuen § 7 Abs. 5 ist durch die beschriebene Umstrukturierung bedingt. Im § 7 Abs. 6 wird eine Befristung zur Vorlage eines schriftlichen Nachweises für die Außerordentliche Kündigung eingeführt um mehr Planungssicherheit und Zeit für den daraus resultierenden Verwaltungsakt zu gewinnen. Bei Ausscheiden von Schülerinnen und Schülern müssen zeitnah entsprechende Stundenpläne und Deputate der Lehrkräfte angepasst und Nachbesetzungen organisiert werden.

Der bisherige § 15, neu § 17, beinhaltet die Regelungen der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen. Die Änderung der Abs. 1 und 3 stellen eine kunden- und verwaltungsorientierte Vereinfachung des Antragsverfahrens dar, nach der, neben der Vorlage eines gültigen Karlsruher Passes bzw. Karlsruher Kinderpasses, kein weiterer schriftlicher Antrag zur Beantragung der Ermäßigung mehr eingereicht werden muss.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 2016 nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss am 13. Juli 2016 Neuregelungen zum Karlsruher Pass und Karlsruher Kinderpass beschlossen. Die Änderung des § 17 Abs. 2 trägt diesem Beschluss Rechnung.

Bisher wurde über die Anträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung am Badischen KONServatorium entschieden, die Bestandteil der Satzung waren. Diese Richtlinien werden mit der Ergänzung der Abs. 4 bis 8 in § 17 dieser Satzung integriert. Dies stellt zum einen eine kundenfreundliche Vereinfachung dar und ist sinnvoll, da der Text der Richtlinie und der Text des Satzungsparagraphen zur Gebührenermäßigung in weiten Teilen wortgleich war.

Der Nachweis für die Befreiung vom Erwachsenenzuschlag für Schüler und Schülerinnen ab 18 Jahren reicht zukünftig mit der Vorlage eines aktuellen Kindergeldbescheids aus.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsrat für das Badische KONServatorium und im Hauptausschuss die anliegende Neufassung der Satzung für das Badische KONServatorium lt. Anlage I.